

**INTERESSENAUSGLEICHVEREINBARUNG**

**Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet**

**KASSEL - Calden**

Zwischen

dem Landkreis Kassel,  
vertreten durch ...

[wird noch festgelegt]

der Stadt Kassel  
vertreten durch ...

[wird noch festgelegt]

der Gemeinde Calden  
vertreten durch ...

[wird noch festgelegt]

- alle gemeinsam nachstehend Auftraggeber oder AG genannt –

und der

Hessischen Landgesellschaft mbH, Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung,  
Kassel vertreten durch die Geschäftsführung  
- nachstehend HLG genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Zur Optimierung der gewerblichen und industriellen Standortsituation in Nordhessen am früheren Verkehrslandeplatz Calden (VLP) ist beabsichtigt, dort ein interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet zu entwickeln. Angestrebt ist die Ansiedlung von luftfahrtaffinen Betrieben.

Zur Durchführung des Projektes verpflichten sich die Vertragsbeteiligten die benötigten Flächen zur Verfügung zu stellen bzw. zu beschaffen.

Zur Sicherung einer zügigen Umsetzung des Vorhabens wird durch die Gemeinde Calden die Bauleitplanung zügig betrieben.

Die Trägerschaft des interkommunalen Projektes liegt – auf der Grundlage der Bodenbevorratung nach Richtlinie des Landes Hessen - bei der HLG, die darüber hinaus auch für die Koordination des Gesamtprojektes zuständig sein soll.

Die AG setzen einen operativen Lenkungsausschuss ein, in dem diese gleichberechtigt vertreten sind. Dem Lenkungsausschuss soll ebenfalls je ein Vertreter des Landes Hessen sowie der Flughafen-GmbH Kassel angehören.

Die nachfolgenden Bestimmungen dienen dem fairen Interessenausgleich zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften. Sie schließen gemäß §§ 24 und 25 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **§ 1**

### **Vereinbarungsgebiet**

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind die im anliegenden Lageplan umrandeten Flächen, nachstehend Vereinbarungsbereich genannt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 1 zur Interessenausgleichsvereinbarung).
- (2) Die genaue Bezeichnung der Grundstücke ergibt sich aus der dieser Vereinbarung beigefügten Aufstellung. Diese Aufstellung ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 2 = Gebiets- und Kaufpreisaufstellung (Anlage 1 zur Grundsatzvereinbarung)).
- (3) Das Vereinbarungsbereich wird ggf. noch erweitert, insbesondere um die für den naturschutzrechtlichen Ausgleich benötigten Flächen.

## **§ 2**

### **Grundstücke**

- (1) Die HLG erwirbt die Grundstücke zum Vereinbarungsbereich, um sie dem Bebauungsplan gemäß zu entwickeln.
- (2) Nach Fertigstellung und Abnahme der Erschließungsmaßnahmen gehen diese einschließlich der zugehörigen Flächen unentgeltlich in das Eigentum der jeweiligen Gemeinde über, soweit nicht hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

## **§ 3**

### **Verteilung der Aufwendungen und Erträge**

Soweit im nachfolgenden Aufwendungen und Erträge zwischen den AG aufgeteilt werden, wird von folgendem Verteilerschlüssel ausgegangen:

- (1) Aufwendungen:

Landkreis Kassel	20%
Stadt Kassel	20%
Gemeinde Calden	60%
- (2) Von den Erträgen erhalten die AG jeweils 1/3.

## **§ 4**

### **Gewerbsteuer**

- (1) Die AG sind sich einig, dass das im Vereinbarungsbereich erzielte Aufkommen an Gewerbesteuer nach Maßgabe der Regelung in § 3 (2) aufgeteilt wird; gleiches gilt für eventuelle künftige Konzessionsabgaben bzw. Wegenutzungsentgelte, die sich auf das Vereinbarungsbereich beziehen.

- (2) Der Ausgleich findet dergestalt statt, dass die Gemeinde Calden vom Gewerbesteueraufkommen aus dem Vereinbarungsgebiet den anderen kommunalen Vereinbarungsbeteiligten den jeweilig zustehenden Anteil überweist. Gegenstand des Ausgleichs ist das Gewerbesteueraufkommen für einen Zwölfmonatszeitraum, der am 30. Juni des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres endet. Vor der Durchführung des vereinbarten Ausgleichs sind zunächst gesetzliche Umlageverpflichtungen (z.B. Gewerbesteuerumlage, Kreis- und Schulumlage), denen das Brutto-Gewerbesteueraufkommen zu unterziehen ist, in Abzug zu bringen.
- (3) Der Ausgleichsbetrag ist den begünstigten Vereinbarungsbeteiligten jeweils bis zum 31.03. des Ausgleichsjahres schriftlich mitzuteilen und zur Zahlung anzuweisen. Die Mitteilung muss den Gesamtbetrag der vereinnahmten Gewerbesteuer sowie den auf alle Vereinbarungsbeteiligten entfallenden Anteil bezeichnen.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
- (5) Ergibt sich in einem Kalenderjahr ein negatives Gewerbesteueraufkommen, gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

## **§ 5**

### **Steuerfindungsrecht / Hebesatzrecht**

- (1) Das Hebesatzrecht bei den Realsteuern oder das Recht, neue Steuern einzuführen, bestehende Steuern aufzuheben oder Steuern der Höhe nach abzuändern, verbleibt im Vereinbarungsgebiet bei den jeweiligen kommunalen Vereinbarungsbeteiligten.
- (2) Wird die in § 4 genannten Steuern durch eine andere ersetzt oder eine vergleichbare Beteiligung an einer bestehenden Steuer oder einer neuen Abgabe eingeführt, gelten die dort genannten Verteilungsgrundsätze entsprechend.

## **§ 6**

### **Baumaßnahmen**

- (1) Die Finanzierung der Erstinvestitionen für die Infrastruktur erfolgt im Rahmen der Bodenbevorratung durch die HLG. Falls zusätzlicher Finanzierungsbedarf nach Abrechnung der Bodenbevorratung entsteht, ist dies umgehend zwischen allen Vereinbarungsbeteiligten zu kommunizieren und die Kostentragung zu vereinbaren.
- (2) Die Finanzierung und Durchführung der Baumaßnahmen liegt bei der HLG als Träger der Bodenbevorratungsmaßnahme. Soweit im Vereinbarungsgebiet künftig zwischen AG abgestimmte Investitionsmaßnahmen durchzuführen sind, gilt für die Finanzierung aller Investitionen, sofern nicht sonstige Mittel (z.B. Beiträge, Gebühren, Zuschüsse) zur Verfügung stehen, die Regelung des § 3 (1) sinngemäß, sofern keine unmittelbare Vorfinanzierung durch die HLG im Rahmen der Bodenbevorratung erfolgt.
- (3) Die AG und die HLG sind sich darüber einig, dass die Folgeinvestitionen nach Abrechnung der Bodenbevorratung von der Gemeinde Calden durchgeführt werden sollen. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäß § 3 (1).

## **§ 7**

### **Unterhaltung im Vereinbarungsgebiet**

- (1) Die Kosten der laufenden Unterhaltung im Vereinbarungsgebiet werden - soweit nicht

durch sonstige Mittel, wie Gebühren und Beiträge gedeckt - nach Maßnahme der Regelung in § 3 (1) auf die AG verteilt, insbesondere nach Abrechnung der Bodenbevorratung.

- (2) Die Unterhaltung der Straßen (incl. Straßenbeleuchtung) und öffentlichen Grünflächen wird während der Laufzeit der Bodenbevorratung im Vereinbarungsgebiet durch die HLG durchgeführt. Danach sind die Unterhaltungsmaßnahmen von der Gemeinde Calden durchzuführen.
- (3) Maßnahmen, die einer Einzelveranschlagung im jeweiligen Haushaltsplan bedürfen, sind vor Beginn der Maßnahme den anderen Vereinbarungsbeteiligten mitzuteilen. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt nach Sicherstellung der Finanzierung und Zustimmung der HLG.
- (4) Für den Ausgleich der von den Vereinbarungsbeteiligten jeweils verauslagten Beträge finden die Vorschriften des § 3 (1) i.V.m. § 4 (3) und (4) sinngemäße Anwendung.

## **§ 8**

### **Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Wasserversorgung**

- (1) Die Vereinbarungsbeteiligten übertragen die Aufgabe der Entwässerung und der Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes für die im Vereinbarungsgebiet befindlichen Grundstücke einvernehmlich in die Zuständigkeit der Gemeinde Calden. Das Recht, im Vereinbarungsgebiet entsprechende Satzungen zu erlassen geht auf die Gemeinde Calden über.

Es gelten damit dort die Satzungen über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Calden (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung), über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Calden (Straßenreinigungs- und gebührensatzung) und über die Einschränkung der gemeindlichen Straßenreinigung im Winter (Winterdienstsatzung).

- (2) Die Vereinbarungsbeteiligten übertragen im Vereinbarungsgebiet die Aufgabe der Wasserversorgung (incl. Löschwasserversorgung) an die Gemeinde Calden. Das Recht, in diesem Gebiet eine Wasserversorgungssatzung zu erlassen bzw. Konzessionsverträge mit Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen geht auf die Gemeinde Calden über. Es gilt damit dort die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Calden.
- (3) Die Entwässerung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Den Vereinbarungsbeteiligten ist bekannt, dass Einzelheiten der Kanalerschließung sowie der Wasserversorgung (inkl. Löschwasserversorgung) ggf. noch in gesonderten Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Calden und den späteren Anschließern geregelt werden.
- (5) Für die Abfallbeseitigung ist der Landkreis Kassel bzw. sein Rechtsnachfolger zuständig.

## **§ 9**

### **Brandschutz**

- (1) Die Vertragsbeteiligten sind sich darüber einig, dass die Gemeinde Calden die Aufgaben des Brandschutzes im Vereinbarungsgebiet wahrnimmt.

- (2) Die Abrechnung der Kosten des Brandschutzes im Vereinbarungsgebiet erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des § 3 (1).

## **§ 10**

### **Gefahrgutüberwachung**

- (1) Die Vertragsbeteiligten sind sich darüber einig, dass die Gemeinde Calden grundsätzlich die Aufgaben der Gefahrgutüberwachung im Vereinbarungsgebiet wahrnimmt. Dabei behält sich die Gemeinde Calden das Recht vor, diese Aufgaben selbst oder durch geeignete Dritte (z.B. Ordnungsbehördenbezirke) zu erfüllen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der Gefahrgutüberwachung im Vereinbarungsgebiet erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des § 3 (1).

## **§ 11**

### **ÖPNV-Anbindung**

Zum Zwecke der ÖPNV-Anbindung des Verfahrensgebietes werden Anträge auf Einrichtung und Anbindung in das Streckennetz beim zuständigen Verkehrsträger gestellt. Die Gemeinde Calden trägt Sorge für die Anbindung an den ÖPNV.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbegrenzte Dauer geschlossen. Sie kann frühestens nach 20 Jahren gekündigt werden mit einer Frist von einem Jahr. Die Vereinbarungsbeteiligten verpflichten sich unverzüglich nach Kündigung, Verhandlungen mit dem Ziel einzuleiten, die Vereinbarung unter Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse zu erneuern.
- (2) Die HLG scheidet als Vereinbarungsbeteiligte nach Vermarktung der Grundstücke und Erfüllung aller Verpflichtungen zur Herstellung von Erschließungsanlagen sowie nach Abrechnung der Bodenbevorratungsmaßnahme und Anerkennung durch die Auftraggeber aus dem Verfahren aus.
- (3) Die Vereinbarung wird wirksam an dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Tage.

## **§ 13**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Regelungen der IAV als unzulässig, undurchführbar oder lückenhaft erweisen, berührt dies nicht das gesamte Vertragswerk. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, eine zulässige, praktikable Änderung vorzunehmen im Sinne des gesamten Vertragswerkes.

Kassel, den  
Landkreis Kassel,

.....

.....

Siegel

Kassel, den  
Stadt Kassel

.....

.....

Siegel

Calden, den  
Gemeinde Calden

.....

.....

Siegel

Kassel, den  
Hessische Landgesellschaft mbH

.....

.....